

Kommission nach § 80 SGB XII Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der SGB-Kommissionen, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Mitglieder
der Kommission nach § 80 SGB XII



Geschäftsstelle der
SGB-Kommissionen
c/o Diakonisches Werk Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
[geschaeftsstelle.sgb@
kommissionen-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle.sgb@kommissionen-sachsen.de)

Datum: 25.08.2025

Rundschreiben Nr. 4 - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die aktuelle Beschlussfassung der Kommission nach § 80 SGB XII in ihrer Sitzung am 14.08.2025.

Beschluss eines Glossars gemäß § 3 Abs. 1 Satz 7 des Rahmenvertrages nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2024 und Empfehlung an die Rahmenvertragsparteien zur Anwendung desselben

Die Kommission SGB XII empfiehlt den Rahmenvertragsparteien die Anwendung des Glossars für eine landesweit einheitliche Leistungsumsetzung nach Kapitel 8 SGB XII.

Das Glossar trägt zum besseren Verständnis der Leistungstypen nach §§ 67 ff. SGB XII entsprechend des Rahmenvertrages nach § 80 Abs. 1 SGB XII und der Leistungsbeschreibung „Soziale Schuldnerberatung“ bei.

Es ist auf der Homepage der Kommission SGB XII veröffentlicht www.kommissionen-sachsen.de

Begründung:

Der Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII inklusive seiner Anlagen regelt den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer.

Um ein gemeinsames Verständnis relevanter Begrifflichkeiten zwischen den Vertragsparteien zu erreichen, wurde im Rahmenvertrag nach § 3 Abs. 1 Satz 7 festgeschrieben, dass die Kommission gemäß § 22 des Rahmenvertrages

nach § 80 Abs. 1 SGB XII des Freistaates Sachsen ein entsprechendes Glossar erarbeiten und weiterentwickeln soll.

Mit freundlichen Grüßen



Rotraud Kießling
Vorsitzende der Kommission nach § 80 SGB XII

Anlage:

- ✓ Glossar zum Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII